Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3177**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lutz Heilmann, Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/54, 16/3158 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 4. November 2005 einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Bundestagsdrucksache 16/54) eingebracht. Am 5. April 2006 beschloss das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für Änderungsanträge zu dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf. Mit diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigt die Bundesregierung erneut, die Planungsverfahren zu Lasten von Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger sowie anerkannter Naturschutzverbände zu beschleunigen. Ein vom Bundesrat beschlossener Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1338) sieht eine noch weiter reichende Beeinträchtigung der demokratischen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern vor.

Eine Beschleunigung der Planungsverfahren von Bundesverkehrswegen ist angesichts erheblicher Baurückstände, die ein Mehrfaches der jährlich für Neu- und Ausbaumaßnahmen an Bundesverkehrswegen zur Verfügung stehenden Summen betragen, zur Gewährleistung eines hohen Bauvolumens nicht erforderlich. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2333) mitteilte, liegen die Baukosten für noch nicht begonnene, baureife Bundesfernstraßenprojekte bei insgesamt 3,1 Mrd. Euro, für die mit noch nicht rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen bei weiteren 1,7 Mrd. Euro, insgesamt also 4,8 Mrd. Euro. Bei Bundeswasserstraßen betragen diese Baukosten insgesamt 658 Mio. Euro. Bei Verkehrsprojekten an Bundesschienenwegen gab die Bundesregierung, obwohl alleinige Eigentümerin des Schienennetzes und der DB AG, keine Auskünfte zu den maßgeblich von ihr zu tragenden Baukosten.

Wegen dieser erheblichen Baurückstände beabsichtigt die Bundesregierung neben der Beschleunigung der Planungsverfahren auch die Verlängerung der Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen von fünf auf zehn Jahre, mit einer

weiterhin vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung um fünf Jahre. Diese Verlängerung der Gültigkeitsdauer widerspricht aber dem Ansinnen und der Begründung des Gesetzesvorhabens zur Beschleunigung von Planungsvorhaben. Zehn Jahre nach Abschluss der Planungen sind diese veraltet. Eine Gültigkeitsdauer von bis zu 15 Jahren ist wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die Veränderungssperre beeinträchtigt zudem die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke zum Nachteil der Eigentümer.

Die geplante Beschleunigung der Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben behindert Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände in ihren Möglichkeiten, Einfluss auf Infrastrukturplanungen zu nehmen und wird den Anforderungen an ein modernes Planungsrecht nicht gerecht:

- Die Bundesregierung verkennt die große Bedeutung von Raumordnungsverfahren, wenn sie vorsieht, dass Raumordnungsverfahren nur noch dann durchgeführt werden sollen, wenn dies vom Vorhabensträger beantragt wird. Im gesamten Planungsablauf ist aber nur auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine Betrachtung in größerem räumlichen Maßstab und damit eine Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener (verkehrlicher) Alternativen möglich.
- Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass Erörterungstermine im Rahmen von Planfeststellungsverfahren entfallen sollen, wenn gegen eine entsprechende Mitteilung seitens der Planungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt wird, übersieht die Bundesregierung, dass Erörterungstermine eine wichtige Befriedungsfunktion innerhalb von Planungsverfahren besitzen. Mündlich erläuterte und diskutierte Einwendungen werden besser verstanden und können somit auch besser von den Planungsbehörden berücksichtigt werden als allein schriftliche Stellungnahmen. Da die Mitteilung zum Wegfall des Erörterungstermins zudem vor Ablauf der Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen kann, können die Einwender zu diesem Zeitpunkt ihren Bedarf für einen Erörterungstermin möglicherweise nicht abschließend einschätzen.
- Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene verbindliche Festlegung der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände auf zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist wird die Rolle der anerkannten Naturschutzverbände als Verwaltungshelfer stark beeinträchtigt. Die Qualität der eingereichten Stellungnahmen wird abnehmen und sich dadurch die Qualität der Planungen insgesamt verschlechtern.
- Der geplante Gesetzentwurf bedeutet eine massive Beeinträchtigung des verfassungsgemäß garantierten Rechts auf rechtliches Gehör, indem bei bestimmten, ausgewählten Verkehrsprojekten der Klageweg dahingehend beschränkt werden soll, dass erst- und letztinstanzlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll. Eine Revisionsmöglichkeit wäre dann nicht mehr gegeben. Diese Rechtseinschränkung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da die Auswahl der betroffenen Verkehrsprojekte keinen nachvollziehbaren Kriterien folgt und sich nicht aus dem Fernstraßenausbaugesetz ableiten lässt, das eine solche Priorisierung innerhalb der Verkehrsprojekte des Vordringlichen Bedarfs nicht vorsieht. Angesichts der Tatsache, dass laut Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (Bundestagsdrucksache 15/2311) nur wenige Planfeststellungsbeschlüsse überhaupt beklagt werden, und weniger als 5 Prozent davon nur in die Revision zum Bundesverwaltungsgericht gehen, ist eine solche massive und verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der Rechte weder notwendig noch verhältnismäßig. Insbesondere werden die Rechte aus Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), das Recht auf

rechtliches Gehör, Artikel 103 Abs. 2 GG, das Recht auf hinreichende Bestimmtheit der Regelung sowie das Recht auf Schutz des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 GG beeinträchtigt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Einschränkung der Beteiligungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten Naturschutzverbänden an Infrastrukturplanungsverfahren und beschränken deren Zugang zu Gerichten. Dies widerspricht der Aarhus-Konvention, die von Deutschland am 21. Dezember 1998 unterzeichnet wurde und gemäß eines von der Bundesregierung am 4. September 2006 eingebrachten Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/2497) durch Beschluss des Deutschen Bundestages ratifiziert werden soll. Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention verpflichtet sich Deutschland, die Beteiligung an Planungsverfahren und den Zugang zu Gerichten für Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltschutzorganisationen zu verbessern.

Der Deutsche Bundestag lehnt die Einschränkung von Beteiligungsrechten und des Zugangs zu Gerichten ab. Die Bundesregierung verkennt die mit einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltschutzorganisationen verbundenen Chancen, Planungsverfahren nicht nur zu beschleunigen, sondern auch die Akzeptanz der Planungen in der Bevölkerung erheblich zu verbessern.

Das Planfeststellungsverfahren mit der Möglichkeit der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten Naturschutzverbänden steht am Ende eines langen Planungsverfahrens: nach Bundesverkehrswegeplanung, Verabschiedung des Ausbaugesetzes, Raumordnungsverfahren und Linienbestimmung. Wenn ein Planfeststellungsverfahren in die öffentliche Beteiligung geht, ist somit bereits in einem langwierigen Planungsprozess eine Vorzugsvariante ausgewählt worden, die planfestgestellt werden soll. Die in diesem Verfahren von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Verbänden eingereichten alternativen Vorschläge, beispielsweise zur Trassenführung, stoßen deswegen bei den Planungsbehörden überwiegend auf erhebliche Widerstände. Das Fehlen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wirkt sich regelmäßig dahingehend aus, dass die Einwände nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden, was wiederum Klagen der Einwender gegen einen Planfeststellungsbeschluss und damit eine erhebliche zeitliche Verzögerung zur Folge hat.

Durch eine grundlegende Reform der Planungsverfahren mit einer Stärkung der Bedeutung des Raumordnungsverfahrens anstatt dessen Schwächung, ließen sich sowohl eine Verkürzung von Planungsverfahren als auch eine größere Planungssicherheit, insbesondere durch einen Rückgang von Klagen, erreichen. Der Entwurf eines Umweltgesetzbuches der Unabhängigen Sachverständigenkommission (UGB-KomE) aus dem Jahre 1998 enthielt einen Vorschlag für eine solche Reform der Planungsverfahren, mit der sowohl die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden könnten als auch eine Beschleunigungswirkung erreicht würde. Der UGB-KomE schlägt vor, das Raumordnungsverfahren, das nach dem Willen der Bundesregierung weiter an Bedeutung verlieren soll, deutlich aufzuwerten. Nur im Raumordnungsverfahren besteht die Möglichkeit, raumbedeutsame Konflikte zu lösen und verschiedene verkehrliche Alternativen und Trassenverläufe eingehend auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu prüfen. Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltschutzorganisationen sollten bereits in dieser Verfahrensstufe die Möglichkeit haben, ihre Einwände und Vorschläge einzubringen. Durch eine faire Prüfung und Berücksichtigung dieser frühzeitig eingebrachten Vorschläge und Einwände würde sich die Akzeptanz behördlicher Planungen erheblich erhöhen. Würde zudem eine im Raumordnungsverfahren getroffene Entscheidung rechtlich verbindlich und nicht mehr anfechtbar sein, beschleunigte sich das anschließende Planfeststellungsverfahren zusätzlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen an den Zielen der Aarhus-Konvention orientierten Gesetzentwurf zur grundlegenden Neuorientierung der Infrastrukturplanungsverfahren vorzulegen, der

- den Vorschlag des UGB-KomE aufgreift und das verbindlich durchzuführende Raumordnungsverfahren dahingehend aufwertet, dass bereits in diesem Planungsschritt abschließend alle eingebrachten Alternativen geprüft werden und abschließend rechtsverbindlich über sie entschieden wird,
- eine verbindliche, umfassende und frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie im Umweltschutz engagierten Verbänden und Vereinigungen im Raumordnungsverfahren vorsieht,
- Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Frist und Umweltschutzorganisationen als Verwaltungshelfern die gleichen Fristen für ihre schriftlichen Stellungnahmen einräumt, wie sie den im Verfahren zu beteiligenden Behörden eingeräumt werden, so dass keine zeitlichen Verzögerungen entstehen,
- bei allen Planungsverfahren eine gerichtliche Revisionsinstanz zulässt.

Berlin, den 17. Oktober 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333